

2531 091

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 23 615/72

BESCHLUSS

In der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuhs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 31. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung ihres Schadens in Beruf als Kontoristin wurde durch Bescheid vom 11. Februar 1958 und rechtskräftiges Urteil vom 26. April 1960 über 3.406 DM Kapitalentschädigung geregelt.

Am 1. Februar 1967 beantragte der Prozeßbevollmächtigte, der sich unter Vorlage einer Vollmacht vom 10. Oktober 1966 am 20. Oktober 1966 gemeldet und mit Schreiben vom 10. November 1966 die ihm zur Einsichtnahme überlassenen Akten der Entschädigungsbehörde wieder zurückgegeben hatte, erstmals die Berufsschadenrente und suchte gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in die vor-

- 3 -

stimmte Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 2 mit Nr. 1 BEG-Schluss) nach. Die Entschädigungsbehörde verweigerte die Wiedereinsetzung und lehnte ab. Die Klage auf die Höchstrente seit 1. November 1953, hilfsweise auf weitere 36.774 DM Kapitalentschädigung blieb in beiden Rechtszügen erfolglos.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Frist zur erneuten Ausübung des Wahlrechts verstimmt sei und eine Wiedereinsetzung in diese Frist nicht stattfinde, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein; die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist im Urteil Rnw 1973, 189 entschieden.

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Hilfsantrag auf Kapitalentschädigung wirft keine Rechtsfrage auf, die der Klärung bedarf. Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß das Gesuch um Wiedereinsetzung – hier in die verstimmte Frist zum 30. September 1966 für das Kaufrangerecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 mit Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss – alsbald zu stellen gewesen sei, und daß sich hierfür ein bestimmter Zeitraum nicht festlegen lasse. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an; sie hat der Tatrichter rechtsirrtumsfrei festgestellt und gewürdigt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde sind besondere Fristen für das Wiedereinsetzungsgesuch nicht eingeplant (BdH Rnw 1971, 510). Die Meinung des Oberlandesgerichts Stuttgart (Rnw 1971, 180), bei einem innerhalb von sechs Monaten eingereichten Wiedereinsetzungsantrag werde unwiderlegbar vermutet, daß er ohne schuld-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

haftes Zögern eingereicht worden sei, hat der Bundesgerichtshof nicht gebilligt (vgl. Bw 1974, 247).

Mai

Henkel